

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3060/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Befreiung der Waren von den Einfuhrabgaben, die in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern enthalten sind** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3061/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3062/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3063/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1979)** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3064/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3065/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein** 9
- Verordnung (EWG) Nr. 3066/78 der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3067/78 der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3068/78 der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Griechenland 14

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3069/78 der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16
Verordnung (EWG) Nr. 3070/78 der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	18
★ Entscheidung Nr. 3071/78/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1978 zur dritten Änderung der Entscheidung Nr. 3002/77/EGKS über die Verpflichtung der Stahlhändler zur Einhaltung der Preisvorschriften	20
Verordnung (EWG) Nr. 3072/78 der Kommission vom 22. Dezember 1978 über die Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1979 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können	25
Verordnung (EWG) Nr. 3073/78 der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

78/1032/EWG :

- ★ Dritte Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern 28

78/1033/EWG :

- ★ Vierte Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr 31

78/1034/EWG :

- ★ Zweite Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft 33

78/1035/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern 34
-

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2741/78 der Kommission vom 24. November 1978 über die bei der Ermittlung des Zollwerts zu berücksichtigenden Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren (Abl. Nr. L 330 vom 25. 11. 1978) 36
- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2788/78 der Kommission vom 29. November 1978 zur Berichtigung der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen (Abl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978) 36

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3060/78 DES RATES**

vom 19. Dezember 1978

über die Befreiung der Waren von den Einfuhrabgaben, die in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern enthalten sindDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif wird auf Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen eingehen, ein pauschaler Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes angewandt, soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen. Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3539/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 über die Abgabe bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren in Kleinsendungen, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen⁽⁴⁾, wird dieser Pauschalsatz anstelle sämtlicher sonstiger Einfuhrabgabensätze angewandt, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Waren vorgesehen sind.

Mangels einer gemäß den Bestimmungen des Vertrages erlassenen Zollbefreiung findet dieser Pauschalzollsatz von 10 vom Hundert des Wertes auf die Einfuhr aller Kleinsendungen Anwendung, die den Bedingungen von Titel II Buchstabe B Absatz 2 der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif entsprechen, und zwar unabhängig von der Person des Absenders und selbst dann, wenn es sich um Sendungen mit äußerst geringem Wert handelt. Der Empfänger

der Sendung hat gemäß Titel II Buchstabe B Absatz 4 und gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3539/73 lediglich die Möglichkeit, vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren, aus denen sich die Sendung zusammensetzt, nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben zu beantragen.

Die persönlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen mit Wohnsitz in Drittländern und solchen mit Wohnsitz in der Gemeinschaft können bei bestimmten Anlässen dazu führen, daß sich diese Personen gegenseitig Kleinsendungen mit hauptsächlich gefühlsbetontem und nur geringem materiellen Wert übersenden.

Es erscheint für die Wirtschaft der Gemeinschaft nicht erforderlich, für die Waren in diesen Kleinsendungen den pauschalen Zoll in Höhe von 10 vom Hundert des Wertes oder die Einfuhrabgaben zu erheben.

Der Gesamtwert der Kleinsendungen nichtkommerzieller Art, die in den Genuß der Abgabenbefreiung kommen können, darf jedoch 30 Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigen. Um jede mißbräuchliche Ausnutzung dieser Regelung zu verhindern, ist es außerdem angezeigt, gewisse hochsteuerbare Waren von der Abgabenbefreiung auszuschließen, wenn eine Sendung davon mehr als eine bestimmte Höchstmenge enthält —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Waren, die von einer Privatperson aus einem Drittland als Kleinsendung nichtkommerzieller Art an eine andere Privatperson im Zollgebiet der Gemeinschaft gesandt werden, werden nach Maßgabe dieser Verordnung von den Einfuhrabgaben befreit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1975, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978, S. 46.⁽³⁾ Stellungnahme vom 19. 10. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 8.

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
- a) „Kleinsendungen nichtkommerzieller Art“
Sendungen,
- die gelegentlich erfolgen und
 - die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und
 - bei denen der Gesamtwert der Waren, aus denen sie sich zusammensetzen, einschließlich der in Artikel 2 genannten, 30 Europäische Rechnungseinheiten nicht überschreitet, und
 - die der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zu Lasten des Empfängers zugesandt erhält;
- b) „Einfuhrabgaben“
sowohl die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als auch die Abschöpfungen und anderen Einfuhrabgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der aufgrund von Artikel 235 des Vertrages für einige landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse erlassenen besonderen Regelungen gelten.

Artikel 2

Die Abgabenbefreiung nach Artikel 1 gilt für die nachstehend aufgeführten Waren nur im Rahmen der für jede einzelne Ware festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen:

- a) *Tabakwaren*:
- 50 Zigaretten
 - oder 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)
 - oder 10 Zigarren
 - oder 50 Gramm Rauchtabak;
- b) *alkoholische Getränke*:
- destillierte Getränke und Spirituosen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22° : 1 Normalflasche (bis zu 1 l)

- oder
 - destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitif aus Wein oder Alkohol, mit einem Alkoholgehalt von 22° oder weniger; Schaumweine, Likörweine: 1 Normalflasche (bis zu 1 l)
 - oder
 - nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- c) *Parfüms*:
- 50 Gramm
 - oder
 - Toilettenwasser*: ¼ Liter oder 8 Unzen.

Artikel 3

Die in Artikel 2 aufgeführten Waren sind, wenn eine Kleinsendung nichtkommerzieller Art davon mehr als die in dem genannten Artikel festgelegten Mengen enthält, unbeschadet der Anwendung von Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs von der Zollbefreiung vollständig ausgeschlossen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Landeswährung, der sich bei der Umrechnung des Betrages von 30 Europäischen Rechnungseinheiten ergibt, auf- oder abrunden.
- (2) Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrages 30 Europäische Rechnungseinheiten in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten⁽¹⁾ die Umrechnung dieses Betrages dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert vor der Auf- oder Abrundung nach Absatz 1 um weniger als 5 v. H. ändert.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3061/78 DES RATES

vom 19. Dezember 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden ⁽³⁾, sind diese Waren von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat.

Der Gesamtwert der Waren, die zollfrei eingeführt werden können, darf je Person fünfundzwanzig Rechnungseinheiten nicht übersteigen. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 können die Mitgliedstaaten für Reisende unter fünfzehn Jahren diesen Freibetrag bis auf zehn Rechnungseinheiten senken.

Ab 1. Januar 1979 müssen die bisher in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt werden.

Diese Anpassung darf nicht zur Folge haben, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert der derzeitigen Freibeträge verringert.

Bei dieser Anpassung sind ferner die Maßnahmen zu berücksichtigen, die von den internationalen Fachorganisationen zugunsten der Reisenden empfohlen worden sind, insbesondere die Bestimmungen der Anlage F. 3 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, das auf Initiative des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens geschlossen worden ist und dem die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten angehören.

Dieses zweifache Ziel kann dadurch erreicht werden, daß der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG)

Nr. 1544/69 genannte Freibetrag auf vierzig Europäische Rechnungseinheiten und der in Absatz 2 dieses Artikels genannte Freibetrag auf zwanzig Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt wird.

Um eine mißbräuchliche Auslegung zu vermeiden, ist jedoch ausdrücklich festzulegen, daß die Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs ausschließlich für aus einem Drittland kommende Reisende gewährt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Waren, die im persönlichen Gepäck der aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführt werden, sind von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert dieser Waren je Person vierzig Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

Persönliches Gepäck im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Gepäckstücke, die der Reisende bei seiner Ankunft bei der Zollstelle stellen kann, sowie die Gepäckstücke, die er später bei derselben Stelle stellt, wobei er nachweisen muß, daß sie bei seiner Abreise bei der Gesellschaft, die ihn befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurden.

Tragbare Reservekraftstoffbehälter gehören nicht zum persönlichen Gepäck. Für jedes Motorfahrzeug dürfen jedoch in einem solchen Reservebehälter — unbeschadet der einzelstaatlichen Bestimmungen über den Besitz und die Beförderung von Kraftstoff — bis zu 10 Liter Kraftstoff abgabefrei eingeführt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Für Reisende unter fünfzehn Jahren können die Mitgliedstaaten diesen Freibetrag bis auf zwanzig Europäische Rechnungseinheiten verringern.“

c) In Absatz 3 wird der Betrag von fünfundzwanzig Rechnungseinheiten durch den Betrag von vierzig Europäischen Rechnungseinheiten ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978, S. 45.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. 10. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 5. 8. 1969, S. 1.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 erhält folgende Fassung :

„(2) Reisenden unter siebzehn Jahren wird für die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Waren keine Befreiung gewährt.“

Artikel 3

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten können die Beträge, die sich aus der Umrechnung der in Artikel 1 genannten Beträge in die Landeswährung ergeben, auf- oder abrunden.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert der Beträge 40 und 25 Europäische Rechnungseinheiten in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 über die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten ⁽¹⁾ die Umrechnung dieser Beiträge dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert vor der Auf- oder Abrundung nach Absatz 1 um weniger als 5 v. H. ändert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3062/78 DES RATES

vom 19. Dezember 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem gemeinsame Regeln für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Regeln sind so festzulegen, daß sie zur Verwirklichung eines gemeinsamen Verkehrsmarktes beitragen.

Das System der Gemeinschaftsgenehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fördert die Verwirklichung eines Verkehrsmarktes, der den Erfordernissen der Gemeinschaft entspricht und zu dem die Verkehrsunternehmer der Mitgliedstaaten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gleichberechtigten Zugang haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3024/77 ⁽⁵⁾, wird wie folgt geändert :

In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung :

„(1) Das Gemeinschaftskontingent für 1979 umfaßt 3 122 Genehmigungen.

(2) Die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wird wie folgt festgesetzt :

Belgien	348
Dänemark	229
Deutschland	567
Frankreich	533
Irland	65
Italien	432
Luxemburg	91
Niederlande	502
Vereinigtes Königreich	355.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BAUM

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 186 vom 4. 8. 1978, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978, S. 53.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 19. 10. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1977, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3063/78 DES RATES

vom 18. Dezember 1978

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des GATT hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt, auf 38 500 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Zollkontingent ist daher zum 1. Januar 1979 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestgehend zu berücksichtigen, müßte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden ; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 858/78⁽³⁾, ermöglichen die Einfuhrlicenzen die Einfuhr einer um 5 v. H. höheren als der darin angegebenen Menge ; jedoch muß die in Artikel 12 der Verord-

nung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktordnung für Rindfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽⁵⁾, vorgesehene Abschöpfung auf alle Mengen Anwendung finden, die die in der Lizenz angegebene Menge überschreiten.

Da es sich um eine relativ geringe Kontingentsmenge handelt, dürfte es in diesem Fall möglich sein, eine einmalige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen, ohne von dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents abzuweichen ; es erscheint angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems für ihre Quoten zu überlassen, um so eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Aufteilung zu gewährleisten.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Wird zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums festgestellt, daß in einem Mitgliedstaat ein Restbetrag der Quote vorhanden ist, so müßten die nicht ausgenutzten Mengen gegebenenfalls aufgeteilt werden, um ihre Ausnutzung in anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs wird für das Jahr 1979 ein Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtgewicht von 38 500 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Die Einfuhren der in Frage stehenden Erzeugnisse, die zugunsten einer anderen präferentiellen Zollregelung erfolgt sind, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

(3) Im Rahmen der Kontingentsmenge wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgelegt.

(4) Für die Durchführung dieser Verordnung wird die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegte Abschöpfung hinsichtlich der unter den in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 definierten Bedingungen durchgeführten Einfuhren für die Mengen erhoben, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten.

Artikel 2

(1) Die Menge von 38 500 Tonnen wird in zwei Teile, und zwar in 22 000 Tonnen und 16 500 Tonnen geteilt, die wie folgt aufgeteilt werden :

	Im Rahmen der Menge von 22 000 Tonnen	Im Rahmen der Menge von 16 500 Tonnen
Benelux	2 423 Tonnen	1 817 Tonnen
Dänemark	111 Tonnen	84 Tonnen
Deutschland	4 334 Tonnen	3 251 Tonnen
Frankreich	1 532 Tonnen	1 148 Tonnen
Irland	—	—
Italien	6 314 Tonnen	4 736 Tonnen
Vereinigtes Königreich	7 286 Tonnen	5 464 Tonnen
Insgesamt	22 000 Tonnen	16 500 Tonnen

(2) Die Einfuhren der betreffenden Ware unterliegen den Vorschriften, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 ⁽²⁾, über Schwankungen der Währungen einiger Mitgliedstaaten angenommen worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen betroffenen Marktteilnehmern, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der beim Zoll zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat spätestens am 1. Oktober 1979 einen Bericht über die Mengen, für die in den einzelnen Mitgliedstaaten Lizenzen ausgestellt worden sind, vor.

Der Rat teilt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gegebenenfalls die nicht ausgeschöpften Mengen auf.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3064/78 DES RATES

vom 21. Dezember 1978

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist notwendig, den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China ⁽¹⁾ einigen Anpassungen zu unterziehen, damit er den Erfordernissen der Handelspolitik der Gemeinschaft auf dem Textilsektor entspricht.

Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, die Kommission zu ermächtigen, den erwähnten Anhang auf den neuesten Stand zu bringen und zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Folgende NIMEXE-Warennummern werden in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 aufgenommen :

56.06-11
56.06-15
56.06-20
59.04-90
60.01-30
60.06-11
60.06-18
62.04-25
62.04-75.

(2) Folgende Tarifstellen werden durch die danebenstehenden Warennummern ersetzt :

<i>alt (GZT)</i>	<i>neu (NIMEXE)</i>
59.02	59.02-31 59.02-35 59.02-41 59.02-45 59.02-47 59.02-51 59.02-57 59.02-59 59.02-91 59.02-95 59.02-97
59.11	59.11-11 59.11-14 59.11-17 59.11-20.

(3) Folgende Tarifstellen werden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 gestrichen :

62.01 A
62.05 A
62.05 C.

Artikel 2

Die Kommission wird ermächtigt, den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 in seiner auf den neuesten Stand gebrachten Fassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 306 vom 31. 10. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3065/78 DES RATES

vom 21. Dezember 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Erzeugnissen zu gewährleisten, die zur Erhöhung der Alkoholgehalte verwendet werden können, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, unter bestimmten Bedingungen Beihilfen für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zu gewähren, dessen Preis für die Erzeuger, die darauf zurückgreifen müssen, zu höheren Produktionskosten führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt :

„Artikel 6e

(1) Erscheint nach den Erntevorausschätzungen bei einem beträchtlichen Teil der Erzeugung eine Anreicherung notwendig, so kann eine Beihilfe für in der Gemeinschaft erzeugten konzentrierten Traubenmost gewährt werden, der zur Erhöhung der Alkoholgehalte im Sinne des Artikels 18 dieser Verordnung und des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 verwendet wird. Diese Beihilfe kann für konzentrierten Traubenmost vorbehalten werden, der in der Weinbauzone C III der Gemeinschaft erzeugt worden ist, wenn sich ohne diese Maßnahme die gegenwärtigen Handelsströme bei konzentriertem Traubenmost und verschnittenem Wein nicht gewährleisten ließen.

(2) Die Höhe der Beihilfe und die Bedingungen für ihre Gewährung sowie weitere Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Weinwirtschaftsjahr 1978/79 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 209 vom 2. 9. 1978, S. 3.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. 11. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3066/78 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	83,30
10.01 B	Hartweizen	121,38 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	86,11 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	89,15
10.04	Hafer	83,80
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	79,85 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,13
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	69,26 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	79,92 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	127,96
11.01 B	Mehl von Roggen	131,89
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	199,08
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	137,47

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3067/78 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1978 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,61	0,61	0,61
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	2,01	2,01	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,07	1,07	0,76
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,84	0,84	0,84

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,09	1,09	1,09	1,09
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,81	0,81	0,81	0,81
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3068/78 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1978

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2655/78 der Kommission vom 13. November 1978 zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1978/1979⁽³⁾ wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I der Gruppe I auf 18,90 Rechnungseinheiten pro Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierung für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden.

Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/78⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und mit dem Koeffizien-

ten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2655/78 festgesetzt ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Süßorangen aus Griechenland der in Artikel 1 Absatz 3 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2655/78 genannten Sorten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen.

Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Sorten von Süßorangen mit Ursprung in Griechenland erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren dieser Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird auf Einfuhren von frischen Süßorangen, andere als die Sorten Moro, Tarocco, Biondo comune (Blanca comune, Blonde commune), Grano de oro (Imperial, Sucrena), Baladi, Pera, Macetera, Pineapple, Blood oval (Doblefina, Double fine), Portugaise sanguine, Sanguina redonda (Entrefina), die Sorten aus Surinam und die Sorte Sanguina ordinaire außer Navel sanguina (Double fine améliorée, Washington sanguina, Große Sanguina) und Maltaise sanguine (Zolltarifstelle 08.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), mit Ursprung in Griechenland eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,80 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 14. 11. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3069/78 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1978

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2757/78⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um

mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁶⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/78⁽⁸⁾, unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2757/78 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.02 A II ^(*)	158,67	153,67
11.02 B II b) ^(*)	116,04	113,54
11.02 C II ^(*)	139,09	136,59
11.02 D II ^(*)	89,58	87,08
11.02 E II b) ^(*)	158,67	153,67
11.02 F II ^(*)	158,67	153,67

^(*) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3070/78 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1978

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾ definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann in der Zwischenzeit geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker : (a) Kandiszucker (b) andere Rohzucker	20,50 21,33 ⁽¹⁾ 17,00 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

ENTSCHEIDUNG Nr. 3071/78/EGKS DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

zur dritten Änderung der Entscheidung Nr. 3002/77/EGKS über die Verpflichtung der Stahlhändler zur Einhaltung der PreisvorschriftenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 47, 64, 86 und 95,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Entscheidung Nr. 3002/77/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1977⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung Nr. 1395/78/EGKS der Kommission vom 23. Juni 1978⁽²⁾ und Nr. 2869/78/EGKS der Kommission vom 5. Dezember 1978⁽³⁾, sind die Stahlhändler der Gemeinschaft verpflichtet worden, bei Verkäufen von Betonstahl, Stabstahl und Warmbreitband die Listenpreise der Erzeuger der Gemeinschaft unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge sowie der Verkaufsbedingungen nicht zu unterschreiten.

Die Entscheidung Nr. 2869/78/EGKS ist nur bis zum 31. Dezember 1978 in Kraft. Es erscheint angebracht, sie mit Wirkung vom 1. Januar 1979 zu verlängern, da die Schwierigkeiten auf dem Stahlmarkt anhalten.

Der Markt für warmgewalzte Bleche und für Bandstahl befindet sich ebenfalls in ernsthaften Schwierigkeiten und steht außerdem in einem engen Zusammenhang mit dem Markt für Warmbreitband, aus dem diese Erzeugnisse herrühren.

Da die Märkte der Erzeuger und Händler ein Ganzes bilden, müssen die Händler verpflichtet werden, bei ihren Verkäufen ab Lager und in der Strecke ebenfalls bei diesen Erzeugnissen die Listenpreise der Erzeuger der Gemeinschaft unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge sowie die Verkaufsbedingungen einzuhalten.

Es hat sich gezeigt, daß der Zweck der Maßnahme es erlaubt, von dieser Verpflichtung die von den Erzeugern der Gemeinschaft veröffentlichten Mindermengenaufpreise, die für Lieferungen bei Betonstahl von unter 5 Tonnen und für Lieferungen bei Stabstahl von unter 3 Tonnen berechnet werden, auszunehmen, da diese Aufpreise die Aufgabe haben, von den Stahlherzeugern die Lieferung kostengünstiger Kleinlose fernzuhalten. Hingegen obliegt dem Stahlhandel, in der Hauptsache über die Lager, die verbrauchergerichte Kleinverteilung.

Durch die Nichtberücksichtigung der von den Erzeugern veröffentlichten Mindermengenaufpreise für die genannten Mengen und Erzeugnisse soll verhindert werden, daß die gewachsene Arbeitsteilung zwischen Stahlproduzenten und Stahlhandelsunternehmen beeinträchtigt wird. Es ist jedoch notwendig, für die Lieferungen von Betonstahl von unter 5 Tonnen und für die Lieferungen von Stabstahl von unter 3 Tonnen mindestens die Aufpreise anzuwenden, die in den Preislisten der Erzeuger für Mengen von 5 Tonnen bzw. 3 Tonnen vorgesehen sind.

Ebenfalls erlaubt es obenerwähnte Maßnahme, bei Streckengeschäften Rabatte auf importierte Erzeugnisse zu gewähren, die aus Ländern kommen, für die ein Angleichungsverbot besteht.

Diese Rabatte dürfen jedoch, was Importe aus Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden, Portugal und der Schweiz betrifft, höchstens 3 % betragen und im Falle Australiens, Japans, Südkoreas, Südafrikas, Spaniens, Polens, der Tschechoslowakei, Ungarns und Rumäniens höchstens 6 %.

Die Kommission muß über die Einhaltung der Verpflichtungen betreffend die Preise sowie die in Artikel 1 genannten Konformitätsbescheinigungen besser unterrichtet werden, insbesondere durch die Übersendung einer Durchschrift der Konformitätsbescheinigung durch die einzelstaatlichen Verwaltungen, die eine Überprüfung vorgenommen haben. Es wäre jedoch im Hinblick auf das angestrebte Ziel nicht gerechtfertigt, die Ausgabe von Konformitätszertifikaten auf andere Erzeugnisse als diejenigen, für die die Erzeuger der Mindestpreisregelung unterliegen, auszuweiten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Muster der Konformitätsbescheinigungen angepaßt werden muß.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und nach einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 3002/77/EGKS wird wie folgt geändert :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 60.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 6. 12. 1978, S. 1.

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Stahlhändler der Gemeinschaft, die in der Strecke oder ab Lager im eigenen Namen und für eigene Rechnung

- Betonstahl, Stabstahl und Warmbreitband
- und warmgewalzte Bleche von 1,5 mm bis 10 mm Dicke einschließlich und bis 2 m Breite einschließlich sowie Bandstahl

verkaufen, sind verpflichtet, für diese Erzeugnisse Preise anzuwenden, die die Listenpreise der Erzeuger der Gemeinschaft unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge sowie der Verkaufsbedingungen nicht unterschreiten.

Bei Aufschlägen für Mindermengen sind die Stahlhändler der Gemeinschaft beim Verkauf ab Lager jedoch nicht verpflichtet, die in den Preislisten der Erzeuger je Abmessung und Güte veröffentlichten Aufschläge für Mindermengen von 0 bis unter 3 Tonnen für Stabstahl bzw. von 0 bis unter 5 Tonnen für Betonstahl zu berücksichtigen. Sie sind jedoch gehalten, in diesem Fall wenigstens die in den Preislisten der Erzeuger vorgesehenen Aufpreise für Mengen von 3 Tonnen bzw. 5 Tonnen anzuwenden.

Bei Importen dürfen im Falle von Streckengeschäften Importrabatte gegeben werden, wenn es sich um solche Drittländer und solche Erzeugnisse handelt, für die ein Angleichungsverbot besteht. Bei Importen aus Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden, Portugal und der Schweiz (für dieses Land lediglich Betonstahl) darf dieser Rabatt höchstens 3 % betragen. Im Falle Australiens, Japans, Südkoreas, Südafrikas, Spaniens, Polens, der Tschechoslowakei, Ungarns und Rumäniens beläuft er sich auf höchstens 6 %.

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Stahlhändler sind gehalten, für ihre Lieferungen von Betonstahl, Stabstahl und Warmbreitband

eine Konformitätsbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen, aus der sich die Übereinstimmung der in Rechnung gestellten mit den sich aus Artikel 1 ergebenden Preisen ergibt; eine Ausfertigung muß vom Stahlhändler aufbewahrt und die beiden anderen Ausfertigungen müssen der Lieferung beigelegt werden.

Die Konformitätsbescheinigung muß nach dem im Anhang beigelegten Muster erstellt werden.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Kommission überwacht die Einhaltung der sich aus dieser Entscheidung ergebenden Verpflichtungen, indem sie von ihren Befugnissen nach Artikel 47 des Vertrages Gebrauch macht.

Bei Übertretung sind die in den Artikeln 47 und 64 vorgesehenen Strafmaßnahmen anwendbar.

Ein Exemplar der Konformitätsbescheinigung wird von der einzelstaatlichen Verwaltung anlässlich der Überprüfung der Liefermengen einbehalten. Für den innergemeinschaftlichen Handel behalten die Zollverwaltungen diese Ausfertigung bei der Abfertigung bei der Abfertigung zum freien Verkehr ein. Die einzelstaatliche Verwaltung übersendet das Exemplar der Konformitätsbescheinigung der Kommission innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach der Woche, in der sie es erhalten hat. Liegt der Lieferung keine Konformitätsbescheinigung bei, so unterrichtet sie die Kommission innerhalb von drei Werktagen nach dieser Feststellung hiervon.“

4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1979.

Mit Inkrafttreten dieser Entscheidung treten die Artikel 1 und 3 der Entscheidung Nr. 1395/78/EGKS außer Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

1a Verkäufer (1) Lager in	1b Nummer und Datum der Rechnung Nummer und Datum der Auftragsbestätigung (des Verkäufers) Fortlaufende Numerierung nach Bestimmungsland	
1c Empfänger oder Händler (1)	1d Hersteller (falls abweichend von Verkäufer) (1) Werk	
Diese Bescheinigung muß alle Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft von Erzeugnissen zu Mindestpreisen begleiten	2a Versendungsland	2b Bestimmungsland
	3 Bemerkungen des Verkäufers	
4 Fortlaufende Pos.-Nr. – Handelsbezeichnung der Erzeugnisse		
<p>LISTE DER ERZEUGNISSE, DIE MINDESTPREISEN UNTERLIEGEN</p> <p>Die Stahlerzeugnisse sind entsprechend ihrer kaufmännischen Bezeichnung definiert:</p> <p>A. nach Formen und Abmessungen, gemäß Euronorm 79-69</p> <p>1) Warmbreitband Warmgewalztes Flacherzeugnis, das in einer Breite ≥ 600 mm auf Rollen mit regelmäßig aufeinanderliegenden Kanten gewickelt wird. Dazu gehören Warmbreitbänder, die Riffel oder Tränen oder andere unmittelbar durch das Wälzen verursachte Erhöhungen aufweisen.</p> <p>2) Stabstahl – warmgewalzte Stäbe, deren Querschnitt rund, halbrund, quadratisch, sechseckig, achteckig (mit Ausnahme von Betonstahl) sein kann; – Flachstäbe mit rechteckigem Querschnitt, deren Breite ≤ 150 mm ist; – Stäbe, deren Profil an die Buchstaben L (Winkel), T oder Z erinnern, – leichtes Formstahl, dessen Querschnitt an die Buchstaben I, H oder U erinnert und dessen Höhe < 80 mm ist.</p> <p>Zu dieser Kategorie gehören nicht: – die Erzeugnisse für nahtlose Rohren mit rundem oder vieleckigem Querschnitt, – die T-Stähle, die man durch Längsschnitt eines I- oder H Trägers erhält; – in Stäben oder Faltbunden gelieferter Bandstahl; – Wulstflachstahl und Wulstwinkelstahl, sogenannte Schiffbauprofile, – als Stäbe mit meist geringem Querschnitt oder in sehr besonderer Form gewalzte Sonderprofile mit sehr strengen Abmessungstoleranzen.</p> <p>3) Betonstahl – warmgewalzte Bewehrungsstäbe für Zement oder Beton mit rundem oder quadratischem Querschnitt mit abgerundeten Kanten, mit glatter oder gerippter Oberfläche; diese Stäbe können eine Kaltverformung durch Verdrillen um die Längsachse erfahren haben. Normalerweise wird Betonstahl in geraden Stäben und in Rollen geliefert.</p> <p>B. nach Stahlqualität oder Stahlorten</p> <p>Dazu gehören die Stahlqualitäten oder -sorten, die der Entscheidung Nr. 31/53/EGKS in ihrer derzeitigen Form über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Preisen und Verkaufsbedingungen für Grund- oder Qualitätsstähle unterliegen. Nicht dazu gehören die Stahlqualitäten und -sorten, die unter die Entscheidung Nr. 37/54/EGKS, geändert durch die Entscheidung Nr. 33/58/EGKS, über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Preisen und Verkaufsbedingungen für Edelmetalle fallen</p> <p>a) die Silizium-Mangan-Federstähle, b) die Schwefel-, Blei- und Blei-Schwefel-Automatenstähle, c) die magnetischen Stähle ohne Rücksicht auf ihren Verlust in Watt, d) die unlegierten Baustähle, die 0,6 % und mehr Kohlenstoff titrieren, e) die legierten Baustähle, f) die Walzlagerstähle, g) die nichtrostende- und hitzebeständigen Stähle, h) die Werkzeugstähle, i) die Schnellarbeitsstähle</p> <p>Dazu gehören die Kohlenstoffstähle, die weniger als 0,60 % Kohlenstoff titrieren und für Vergütung oder Oberflächenhärtung bestimmt sind, deren höchstzulässiger Phosphor- oder Schwefelgehalt über 0,035 % liegt und an die keine der in Abschnitt 5 2 3 1 der Euronorm 20 74 besonderen Anforderungen (Kerbschlagfähigkeit, Einhartungs- oder Aufkohlungstiefe, Oberflächenbeschaffenheit, begrenzter Gehalt an nichtmetallischen Einschlüssen, Zerspanbarkeit) gestellt werden</p>		

3. KONFORMITÄT DER RECHNUNGSPREISE MIT DEN MINDESTPREISEN

	Position 1	Position 2	Position 3	Position 4	Position 5
5.0 ANGEWANDTE PREISLISTE FRACHTBASIS SPEZIFIKATION - Erzeugnis(se) Güte(n) Abmessung(en) Länge(n) MENGE - Bestellmenge Liefermenge					
5.1 GRUNDPREIS AUFPREISE - Güte Abmessung Menge Länge Beizen Verladung LKW/Schiff Verpackungen Sonstiges EFFEKTIVER GRUNDPREIS JE TONNE BRUTTO					
5.2 ABZÜGLICH ALLER RABATTE					
5.3 ANWENDUNG DER FRACHTBASISREGELUNG ZUZÜGLICH: FRACHT VON BASIS NACH BESTIMMUNGSORT <input type="checkbox"/> BAHN <input type="checkbox"/> LKW <input type="checkbox"/> WASSER ABZÜGLICH (EVENTUELL): FRACHT VON _____ NACH BESTIMMUNGSORT <input type="checkbox"/> BAHN <input type="checkbox"/> LKW <input type="checkbox"/> WASSER					
5.4 RECHNUNGSPREIS JE POS./TONNE WÄHRUNG entsprechend <input type="checkbox"/> FREI BESTIMMUNGSORT <input type="checkbox"/> FREI GRENZE <input type="checkbox"/> AB WERK/LAGER <input type="checkbox"/> SONSTIGES					
NUR VON KEG AUSZUFÜLLEN					

5.5 BEGRÜNDUNG(EN) UND ZUSAMMENSETZUNG EVENTUELL GEGEBENER RABATTE	<input type="text"/>										
5.6 RECHNUNGSBETRAG INSGESAMT	<input type="text"/>										
5.7 DURCHSCHNITTSPREIS DER RECHNUNG JE TONNE	<input type="text"/>										

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____ Stempel _____

Zutreffendes ankreuzen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3072/78 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1978

über die Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1979 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 über 230 000 Stück aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die praktischen Durchführungsbestimmungen für diese Sonderregelung werden mit Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1559/78⁽⁴⁾, festgelegt.

Dabei ist den Erfordernissen der Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Fehlbedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt vor allem für Italien, dessen Bedarf im ersten Vierteljahr 1979 auf mindestens 67 500 Stück veranschlagt werden kann.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im ersten Vierteljahr 1979 für Tiere mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die teilweise Ermäßigung der Abschöpfung soll hauptsächlich zur strukturellen Verbesserung der italienischen Rinderhaltung und Rindfleischerzeugung beitragen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit die Erzeuger bestmöglich unmittelbar in den Genuß dieser Regelung kommen können, ohne daß der herkömmliche Handel ausgeschlossen

wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Lizenzen, die einen Anspruch auf diese Regelung begründen, vorrangig landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen erteilt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 verpflichtet sich der Antragsteller, entweder selbst das Mästen vorzunehmen oder dies unter seiner Verantwortung vornehmen zu lassen. Da es sich um landwirtschaftliche Erzeuger oder deren Berufsorganisationen handelt und es sich herausgestellt hat, daß die dem Antragssteller eingeräumte Möglichkeit, nicht selbst tätig zu werden, in bestimmten Fällen zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, sollte diese Möglichkeit für das dritte Vierteljahr gestrichen werden.

Bei den landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen ist die Höchstmenge, auf die sich jeder Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz beziehen kann, zu beschränken, um eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Mengen zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1979 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 75 000 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Lebendgewicht bis 300 kg festgesetzt, von denen mindestens 67 500 Stück nach Italien einzuführen und dort zu mästen sind.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Jungrinder wird eine Abschöpfung in Höhe der am Einfuhrtag geltenden und zu 50 v. H. ausgesetzten Abschöpfung erhoben.

Die am Einfuhrtag geltende Abschöpfung wird jedoch für eine Höchstmenge von 12 000 Jungrindern mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg um 70 v. H. ermäßigt.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 184 vom 6. 7. 1978, S. 18.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen gemäß Artikel 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 571/78

- entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis 300 kg
- oder Jungrinder mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg.

In letzterem Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 13 und 14 einen der nachstehenden Vermerke :

- Jugoslawien,
- Jugoslavien,
- Yugoslavia,
- Yougoslavie,
- Iugoslavia,
- Joegoslavië.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(4) In der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewicht-Kategorien und in dem in Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses an.

(5) Innerhalb der Italien vorbehaltenen Menge können landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen unmittelbar Einfuhrlizenzen für höchstens 45 000 Tiere erteilt werden.

Zu diesem Zweck gibt dieser Mitgliedstaat in der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.

571/78 genannten Mitteilung die Kategorien der Antragsteller an.

Artikel 2

Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 genannten Menge

- a) sind abweichend von Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 die von den landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen eingereichten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen nur zulässig, wenn sich die landwirtschaftlichen Erzeuger unmittelbar oder über ihre Berufsorganisationen schriftlich verpflichten, die gemäß dieser Verordnung eingeführten Jungrinder in ihren Betrieben zu mästen ;
- b) kann der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz nur eine Menge betreffen, die bei individuellen Antragstellern höher als 100 Stück und bei Berufsorganisationen höher als 100 Stück pro Mitglied liegt, wobei jedoch die gesamte von einer Berufsorganisation beantragte Menge 2 500 Stück nicht überschreiten darf.

Artikel 3

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die dieselbe Gewichtskategorie und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfung betreffen, als ein einziger Antrag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3073/78 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3036/78⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1978, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	27,76 22,54 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

DRITTE RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1978

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern

(78/1032/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um der Bevölkerung der Mitgliedstaaten die Realität des Gemeinsamen Marktes stärker zum Bewußtsein zu bringen, soll die Aktion fortgeführt werden, in deren Rahmen Privatpersonen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr Steuerbefreiungen gewährt werden.

Es empfiehlt sich, den Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, indem die gemäß der Richtlinie 69/169/EWG⁽⁴⁾, in der Fassung der Richtlinie 72/230/EWG⁽⁵⁾, vorgeschriebenen Befreiungen von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern erhöht werden, zumal deren realer Wert sich durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Gemeinschaft vermindert hat.

Die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Steuerbefreiungen erlassenen Rechtsakte darf nicht dazu führen, daß sich die in

Landeswährung ausgedrückten Beträge verringern, für die gegenwärtig Steuerbefreiung gilt.

Die Regelung über die auf der Einzelhandelsstufe geltende steuerliche Entlastung muß harmonisiert werden, um Fälle der Doppelbesteuerung aufgrund der gegenwärtig geltenden Vorschriften zu vermeiden.

In Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschaftslage sollte eine vorübergehende Ausnahmeregelung gewährt werden, die zum einen den Wert pro Einheit der in das Königreich Dänemark und nach Irland einzuführenden Waren und zum anderen die mengenmäßige Beschränkung der nach Dänemark einzuführenden nicht schäumenden Weine betrifft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Waren, die im persönlichen Reisegepäck der Reisenden mit Herkunft aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingeführt werden, sind von den Umsatzsteuern und den Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr unter der Voraussetzung befreit, daß sie die Bedingungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen und entsprechend den allgemeinen Steuervorschriften des Binnenmarktes eines

(1) ABl. Nr. C 31 vom 8. 2. 1977, S. 5.

(2) ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 44.

(3) ABl. Nr. C 114 vom 11. 5. 1977, S. 33.

(4) ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 28.

Mitgliedstaats erworben worden sind und daß die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert dieser Waren je Person hundertachtzig Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt.“;

b) in Absatz 2 werden die Worte „dreißig Rechnungseinheiten“ durch die Worte „fünfzig Europäische Rechnungseinheiten“ ersetzt;

c) in Absatz 3 werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Rechnungseinheiten“ durch die Worte „hundertachtzig Europäische Rechnungseinheiten“ ersetzt;

d) es werden folgende Absätze hinzugefügt:

„(4) In den Fällen, in denen die in Absatz 1 bezeichnete Reise

— durch das Gebiet eines Drittlandes führt, wobei das Überfliegen eines Gebietes ohne Zwischenlandung keine Durchreise im Sinne der Richtlinie ist,

— als Ausreise aus einem Gebietsteil eines anderen Mitgliedstaats erfolgt, in dem die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern nicht zur Anwendung auf die darin verbrauchten Waren gelangen,

muß der Reisende nachweisen können, daß die in seinem Gepäck mitgeführten Waren zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung auf dem Binnenmarkt eines der Mitgliedstaaten erworben worden sind und dafür keine Erstattung von Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern gilt; wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet Artikel 1 Anwendung.

(5) Der Gesamtwert der Waren, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, darf keinesfalls den in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Betrag übersteigen.“

Artikel 2

Artikel 4 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich Spalte II werden die Worte „insgesamt 3 Liter“ durch die Worte „insgesamt 4 Liter“ ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Reisenden unter siebzehn Jahren wird für die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Waren keine Befreiung gewährt.

Reisenden unter fünfzehn Jahren wird für die in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Waren keine Befreiung gewährt.“

c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(4) In den Fällen, in denen die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichnete Reise

— durch das Gebiet eines Drittlandes führt, wobei das Überfliegen eines Gebietes ohne Zwischen-

landung keine Durchreise im Sinne der Richtlinie ist,

— als Ausreise aus einem Gebietsteil eines anderen Mitgliedstaats erfolgt, in dem die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern nicht zur Anwendung auf die dort verbrauchten Waren gelangen,

muß der Reisende nachweisen können, daß die in seinem Gepäck mitgeführten Waren zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung auf dem Binnenmarkt eines der Mitgliedstaaten erworben worden sind und dafür keine Erstattung von Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern gilt; wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind die in Absatz 1 Spalte I genannten Freimengen anwendbar.

(5) Die Freimengen dürfen keinesfalls insgesamt die in Absatz 1 Spalte II genannten Freimengen übersteigen.“

Artikel 3

Artikel 6 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Regelung, die bei Verkäufen in den unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen der Flughäfen und bei Verkäufen an Bord der Flugzeuge anwendbar ist, treffen die Mitgliedstaaten in bezug auf die Verkäufe auf der Einzelhandelsstufe in den Fällen und unter den Voraussetzungen, die in den Absätzen 3 und 4 näher bezeichnet sind, die erforderlichen Maßnahmen für eine steuerliche Entlastung von den Umsatzsteuern für Warenlieferungen, die im persönlichen Gepäck der Reisenden mitgeführt werden, die aus einem Mitgliedstaat ausreisen. Eine steuerliche Entlastung von den Sonderverbrauchsteuern ist nicht zulässig.“

b) In Absatz 3 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können ihre Gebietsansässigen von der steuerlichen Entlastung ausnehmen.“

Artikel 4

Artikel 7 der Richtlinie 69/169/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist die ‚Europäische Rechnungseinheit‘ (ERE) gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽¹⁾ definiert.

(2) Der für die Anwendung dieser Richtlinie anzusetzende ERE-Gegenwert in Landeswährung wird einmal jährlich festgesetzt. Dabei sind die Sätze des ersten Werktags im Oktober mit Wirkung ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

(3) Die Mitgliedstaaten können die in den Artikeln 1 und 2 genannten ERE-Beträge nach Umrechnung in die Landeswährung auf- oder abrunden, sofern hierbei 2 ERE nicht überschritten werden.

(4) Wenn sich der in Landeswährung ausgedrückte Betrag der Steuerfreigrenze durch die Umrechnung der in ERE ausgedrückten Freibeträge vor der in Absatz 3 vorgesehenen Auf- oder Abrundung um weniger als 5 % ändern sollte, können die Mitgliedstaaten den zum Zeitpunkt der in Absatz 2 vorgesehenen jährlichen Anpassung geltenden Betrag der Steuerfreigrenzen beibehalten."

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG in der Fassung von Absatz 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie

— kann das Königreich Dänemark bis zum 31. Dezember 1981 von der Steuerbefreiung Waren ausnehmen, deren Wert pro Einheit 135 ERE übersteigt ;

— kann Irland bis zum 31. Dezember 1983 von der Steuerbefreiung Waren ausnehmen, deren Wert pro Einheit 77 ERE übersteigt.

(2) Während der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 ergreifen die anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die steuerliche Entlastung der in das Königreich Dänemark und nach Irland eingeführten und in diesen Ländern von der Steuerbefreiung ausgenommenen Waren nach

den Verfahren des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 69/169/EWG zu ermöglichen.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 69/169/EWG in der Fassung des Artikels 2 Buchstabe a) dieser Richtlinie kann das Königreich Dänemark bis zum 31. Dezember 1983 für die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr von nicht schäumendem Wein die mengenmäßige Beschränkung von 3 Litern beibehalten.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1979 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie für die Anwendung dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

VIERTE RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1978

zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

(78/1033/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1032/EWG ⁽⁵⁾, wird für Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden aus Drittländern eingeführt werden, eine Steuerbefreiung gewährt, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat.

Der Gesamtwert der für diese Steuerbefreiung in Betracht kommenden Waren darf je Person fünfundzwanzig Rechnungseinheiten nicht übersteigen. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 69/169/EWG können die Mitgliedstaaten diesen Freibetrag für Reisende unter 15 Jahren bis auf zehn Rechnungseinheiten verringern.

Die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Steuerbefreiungen erlassenen Rechtsakte darf nicht dazu führen, daß sich die in Landeswährung ausgedrückten Beträge verringern, für die gegenwärtig Steuerbefreiung gilt.

Ferner sind die Maßnahmen zu berücksichtigen, die von den internationalen Fachorganisationen zugunsten der Reisenden empfohlen worden sind, insbesondere die Bestimmungen der Anlage F 3 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, das auf Initiative des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens geschlossen worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 213 vom 7. 9. 1978, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978, S. 46.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 19. 10. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

Dieses zweifache Ziel kann dadurch erreicht werden, daß der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG genannte Betrag auf vierzig Europäische Rechnungseinheiten und der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführte Betrag auf zwanzig Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt wird.

Der Begriff „persönliches Gepäck“ muß definiert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Waren, die im persönlichen Gepäck der aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführt werden, sind von den Umsatzsteuern und den Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr befreit, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert dieser Waren je Person vierzig Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt.“ ;

b) in Absatz 2 werden die Worte „zehn Rechnungseinheiten“ durch die Worte „zwanzig Europäische Rechnungseinheiten“ ersetzt ;

c) in Absatz 3 werden die Worte „fünfundzwanzig Rechnungseinheiten“ durch die Worte „vierzig Europäische Rechnungseinheiten“ ersetzt.

2. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt :

„(3) Als persönliches Gepäck gelten sämtliche Gepäckstücke, die der Reisende bei seiner Ankunft der Zollstelle stellen kann sowie die Gepäckstücke, die er später bei derselben Stelle stellt, wobei er nachweisen muß, daß sie bei seiner Abreise bei der Gesellschaft, die ihn befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurden.

Tragbare Reservekraftstoffbehälter gehören nicht zum persönlichen Gepäck. Für jedes Motorfahrzeug dürfen jedoch in einem solchen Reservebehälter

ter — unbeschadet der einzelstaatlichen Bestimmungen über den Besitz und die Beförderung von Kraftstoff — bis zu 10 Liter Kraftstoff abgabefrei eingeführt werden.”

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1979 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

ZWEITE RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1978

zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft

(78/1034/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 74/651/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft⁽⁴⁾ wird für Kleinsendungen, die Waren im Gesamtwert bis zu vierzig Rechnungseinheiten enthalten, Steuerbefreiung gewährt.

Die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Steuerbefreiungen erlassenen Rechtsakte darf nicht dazu führen, daß der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert der zur Zeit geltenden Steuerfreibeträge gemindert wird. Dies kann erreicht werden, indem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 74/651/EWG genannte Freibetrag auf sechzig Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 74/651/EWG werden die Worte „40 Rechnungseinheiten“ durch die Worte „sechzig Europäische Rechnungseinheiten“ ersetzt.

Artikel 2

Folgender Artikel wird in der Richtlinie 74/651/EWG eingefügt:

„Artikel 1a

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist die ‚Europäische Rechnungseinheit‘ (ERE) gemäß der Haus-

haltsordnung vom 21. Dezember 1977⁽¹⁾ definiert.

(2) Der für die Anwendung dieser Richtlinie anzusetzende ERE-Gegenwert in Landeswährung wird einmal jährlich festgesetzt. Dabei sind die Sätze des ersten Werktags im Oktober mit Wirkung ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres anzuwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) genannten ERE-Betrag nach Umrechnung in Landeswährung auf- oder abrunden, sofern hierbei 2 ERE nicht überschritten werden.

(4) Wenn sich der in Landeswährung ausgedrückte Betrag der Steuerfreigrenze durch die Umrechnung des in ERE ausgedrückten Freibetrags vor der in Absatz 3 vorgesehenen Auf- oder Abrundung um weniger als 5 % ändern sollte, können die Mitgliedstaaten den zum Zeitpunkt der in Absatz 2 vorgesehenen jährlichen Anpassung geltenden Betrag der Steuerfreigrenze beibehalten.

(¹) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.“

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1979 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H.-D. GENSCHER

(1) ABl. Nr. C 213 vom 7. 9. 1978, S. 10.

(2) ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978, S. 46.

(3) Stellungnahme vom 19. 10. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1974, S. 57.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1978

über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern

(78/1035/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 74/651/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ in der Fassung der Richtlinie 78/1034/EWG ⁽⁵⁾ ist festgelegt, in welchen Grenzen und unter welchen Voraussetzungen diese Sendungen von der Mehrwertsteuer und gegebenenfalls von anderen Verbrauchsteuern befreit werden können.

Es empfiehlt sich, eine Gemeinschaftsregelung auch für die Befreiung von Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr von Kleinsendungen gleicher Art mit Herkunft aus Drittländern zu treffen.

Aus praktischen Gründen müssen für eine solche Steuerbefreiung soweit wie möglich die gleichen Begrenzungen gelten, wie sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 3060/78 ⁽⁶⁾ für die Zollbefreiung vorgesehen sind.

Außerdem erscheint es notwendig, für bestimmte Erzeugnisse, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten hoch besteuert werden, besondere Begrenzungen vorzuschreiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von Waren, die aus einem Drittland als Kleinsendungen nichtkommerzieller Art von einer Privatperson an eine andere Privatperson in einem Mitgliedstaat versandt werden, wird von Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern befreit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 18 vom 25. 1. 1975, S. 6, und ABl. Nr. C 213 vom 7. 9. 1978, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978, S. 46.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 19. 10. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1974, S. 57.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als „Kleinsendungen nichtkommerzieller Art“ Sendungen,

— die gelegentlich erfolgen und

— die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und

— bei denen der Gesamtwert der Waren, aus denen sie sich zusammensetzen, 30 ERE nicht überschreitet, und

— die der Empfänger ohne irgendeine Bezahlung vom Absender zugesandt erhält.

Artikel 2

(1) Artikel 1 gilt für die nachstehend aufgeführten Waren nur im Rahmen der folgenden mengenmäßigen Begrenzungen :

a) *Tabakwaren :*

50 Zigaretten

oder 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)

oder 10 Zigarren

oder 50 Gramm Rauchtabak ;

b) *alkoholische Getränke :*

— destillierte Getränke und Spirituosen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22° : 1 Normalflasche (bis zu 1 Liter)

oder

— destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitive aus Wein oder Alkohol, mit einem Alkoholgehalt von 22° oder weniger ; Schaumweine, Likörweine : 1 Normalflasche (bis zu 1 Liter)

oder

— nichtschäumende Weine : 2 Liter ;

c) *Parfüms :*

50 Gramm

oder

Toilettenwasser 1/4 Liter oder 8 Unzen ;

d) *Kaffee* :

500 Gramm

oder

Kaffee-Extrakte und -Essenzen : 200 Gramm ;

e) *Tee* :

100 Gramm

oder

Tee-Extrakte und -Essenzen : 40 Gramm.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse einschränken oder von der Abgabenbefreiung bei den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern ausschließen.

(3) Die Steuerbefreiungen für Kleinsendungen aus Drittländern dürfen keinesfalls höher sein als die Steuerbefreiungen für Kleinsendungen innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 3

Die in Artikel 2 aufgeführten Waren sind, wenn eine Kleinsendung nichtkommerzieller Art davon mehr als die in dem genannten Artikel festgelegten Mengen enthält, von der Zollbefreiung vollständig ausgeschlossen.

Artikel 4

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist die „Europäische Rechnungseinheit“ (ERE) gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977⁽¹⁾ definiert.

(2) Der für die Anwendung dieser Richtlinie anzusetzende ERE-Gegenwert in Landeswährung wird einmal jährlich festgesetzt. Dabei sind die Sätze des ersten Werktags im Oktober mit Wirkung ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres anzuwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 1 Absatz 2 genannten ERE-Betrag nach Umrechnung in Landeswährung auf- oder abrunden, sofern hierbei 2 ERE nicht überschritten werden.

(4) Wenn sich der in Landeswährung ausgedrückte Betrag der Steuerfreigrenze durch die Umrechnung des in ERE ausgedrückten Freibetrags vor der in Absatz 3 vorgesehenen Auf- oder Abrundung um weniger als 5 % ändern sollte, können die Mitgliedstaaten den zum Zeitpunkt der in Absatz 2 vorgesehenen jährlichen Anpassung geltenden Betrag der Steuerfreigrenze beibehalten.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1979 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2741/78 der Kommission vom 24. November 1978 über die bei der Ermittlung des Zollwerts zu berücksichtigenden Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 vom 25. November 1978)

Seite 17, erster Erwägungsgrund, erste Zeile :

Statt: „Artikel 1 Absatz 1“

muß es heißen: „Artikel 8 Absatz 1 ...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2788/78 der Kommission vom 29. November 1978 zur Berichtigung der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 333 vom 30. November 1978)

Seite 25, 3. Erwägung, letzte Zeile und Artikel 3, 5. Zeile :

Statt: „Nr. T 5“

muß es heißen: „T Nr. 5“ ;

Seite 26, Artikel 8, Absatz 2, 3. Zeile :

Statt: „Ausschreibung“

muß es heißen: „Aufnahme“.

WICHTIGE MITTEILUNG

Der Hinweis für die Abonnenten, wie er bereits im Amtsblatt veröffentlicht wurde, betrifft nicht die deutschen Abonnenten, deren Abonnement über den Bundesanzeiger, Köln, läuft.

Ihr Abonnement wird für 1979 automatisch verlängert, wenn es nicht bis spätestens am 15. November 1978 gekündigt wurde.